

Umgang mit Schadensfällen

Einleitung

Grundsätzlich gilt, dass jede Person ihren Schaden selbst zu tragen hat. Deshalb gibt es für viele Schäden des täglichen Privat- und Berufslebens keinen Ersatz. Nach dem Schadenersatzrecht ist man aber berechtigt, den Ersatz des Schadens von der Person zu fordern, die den Schaden durch rechtswidriges Verhalten schuldhaft verursacht hat.

Bei unserer täglichen Arbeit können einerseits Schäden im Vermögen der Stadt Innsbruck eintreten, andererseits können auch Mitarbeiter der Stadt Innsbruck dritten Personen einen Schaden zufügen. Der richtige Umgang mit Schadensfällen ist dabei von großer Bedeutung.

Haftung der Stadt Innsbruck

Im Rechts- und Wirtschaftsleben handeln juristische Personen wie die Stadt Innsbruck nicht selbst, sondern bedienen sich dazu ihrer Mitarbeiter. Im Schadensfall haftet die Stadt Innsbruck für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten ihrer Mitarbeiter.

Eine Haftung der Stadt Innsbruck kann sich insbesondere ergeben aus

- der „Amtshaftung“ (Zufügung eines Schadens im Rahmen der Hoheitsverwaltung),
- aus den „Verkehrssicherungspflichten“ (zum Beispiel Haftung für den Zustand eines Gebäudes, eines Spielplatzes, einer Sport- und Freizeiteinrichtung, eines Kindergartens, einer Schule),
- der „Wegehalterhaftung“ (zum Beispiel Haftung für den Zustand einer Straße, eines Weges oder eines Gehsteiges)
- der Abhaltung einer Veranstaltung oder
- der berufsmäßigen Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen.

Versicherungen der Stadt Innsbruck

Die Stadt Innsbruck hat für mögliche Schadensfälle in ihren unterschiedlichen Aufgabenbereichen verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Diese Versicherungen sind insbesondere auf die gesetzlichen Haftungsrisiken (zum Beispiel betreffend die „Wegehalterhaftung“), Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl sowie die Kfz-Versicherung ausgerichtet. Darüber hinaus sind im Einzelfall besondere Gefahren versichert, wie zum Beispiel bei der Kollektiv-Unfall-Versicherung.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten ist die zentrale Stelle für die Betreuung der städtischen Versicherungen und für die Abwicklung der einzelnen Schadensfälle zuständig. Insbesondere umfasst diese Tätigkeit die rasche Meldung eines Schadensfalles bei der zuständige Versicherung, die Einleitung und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen nach einem Schadenseintritt und die Leistungsabwicklung mit der betreffenden Versicherung.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten ist dabei auf die Informationen der Fachdienststellen angewiesen. Diese haben die jeweiligen Informationen rasch und vollständig an das Amt für Präsidialangelegenheiten zu übermitteln.

Betriebshaftpflichtversicherung

Versichert sind alle Tätigkeiten aus dem Bereich der Hoheitsverwaltung (behördliches Handeln) und der Privatwirtschaftsverwaltung (zum Beispiel „Wegehalterhaftung“). Gedeckt sind die Personen- und Sachschäden einer dritten Person (zum Beispiel von Passanten) sowie die Aufwendungen für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen von dritten Personen gegen die Stadt Innsbruck.

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Kaskoversicherung

Für alle Dienstfahrzeuge der Stadt Innsbruck besteht die gesetzlich erforderliche Kfz-Haftpflichtversicherung. Für einige besonders gefährdete Fahrzeuge besteht zusätzlich eine Kfz-Kaskoversicherung.

Voraussetzung für die Benützung eines Dienstfahrzeuges ist der Besitz eines gültigen Führerscheines. Der behördliche Entzug des Führerscheines ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Vor der erstmaligen Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges haben die Mitarbeiter eine Kopie ihres Führerscheines vorzulegen und schriftlich zu bestätigen, dass ihnen diese Meldepflicht bekannt ist. Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen müssen die Mitarbeiter – neben den dienstrechtlichen Konsequenzen – nach einem Unfall mit Regressforderungen seitens der Versicherung bzw. der Stadt Innsbruck rechnen.

Bei Auslandsfahrten mit Dienstfahrzeugen ist ausnahmslos die sogenannte „grüne Versicherungskarte“ mitzuführen.

Dienstnehmer – Kaskoversicherung

Die Stadt Innsbruck hat außerdem für Mitarbeiter, die ein privates Kraftfahrzeug für angeordnete Dienstfahrten einsetzen, eine Dienstnehmer-Kaskoversicherung abgeschlossen. Anspruchsberechtigt sind jene Mitarbeiter, die ein nicht im Eigentum der Stadt Innsbruck stehendes Fahrzeug für eine angeordnete Dienstfahrt benützen. Die Mitarbeiter müssen für die Dienstfahrt das amtliche Kilometergeld beziehen und das zur Dienstfahrt benützte Fahrzeug selbst lenken. Im Falle eines Unfalls muss der unmittelbare Vorgesetzte das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigen.

Fahrten vom Wohnort zum Dienstort und retour gelten grundsätzlich nicht als Dienstfahrten. Bei der Dienstnehmer-Kaskoversicherung besteht ein Selbstbehalt (derzeit 250 Euro), welcher von den Mitarbeitern zu tragen ist. Eine allfällige Rückerstattung des Selbstbehaltes durch die Stadt Innsbruck hängt vom konkreten Verschulden des betroffenen Mitarbeiters ab.

Kollektiv-Unfall-Versicherung

Für Mitarbeiter in besonders exponierten Verwendungen (z.B. Branddienst der Berufsfeuerwehr, Mobile Überwachungsgruppe) hat die Stadt Innsbruck eine Kollektiv-Unfall-Versicherung abgeschlossen. Aus diesem Vertrag erfolgt eine Leistung, wenn die versicherten Mitarbeiter durch einen Dienstunfall eine dauernde Invalidität erleiden.

Strafrechtsschutzversicherung

Die Stadt Innsbruck hat eine Strafrechtsschutzversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung übernimmt die Kosten für die Wahrung der rechtlichen Interessen von Mitarbeitern, wenn gegen sie im Rahmen der Dienstausbübung ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird. Die Frage, ab welchem Verfahrensstadium eine Rechtsanwältin beigegeben wird, beurteilt und entscheidet der Magistratsdirektor in Abstimmung mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten je nach Komplexität des Einzelfalles.

Vorgehen bei einem Schadensfall

Allgemein

Wenn ein Schadensfall eintritt, hat die betroffene Fachdienststelle - unabhängig davon, ob die Stadt Innsbruck oder eine dritte Person Geschädigte ist - unmittelbar Ursache, Hergang und Folgen des Schadensfalles abzuklären und allfällige Beweise zu sichern. In der Folge ist der Schadenshergang in einer ausführlichen Schadensmeldung zu schildern. Dazu sind grundsätzlich die im Intranet zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

Die Fachdienststelle hat jede Schadensmeldung unverzüglich an das Amt für Präsidialangelegenheiten zu übermitteln. Diese Meldung hat gesondert für jeden Schadensfall ausschließlich durch die Amtsleitung per E-Mail an die Adresse post.praesidialangelegenheiten@innsbruck.gv.at zu erfolgen. Die Schadensmeldung hat alle notwendigen Dokumente wie allfällige Polizeiberichte oder allfällige Kostenvoranschläge für notwendige Reparaturen zu enthalten. Insbesondere sind jeder Schadensmeldung Lichtbilder des Schadens anzuschließen. Die Lichtbilder sollen einen Überblick über die Örtlichkeit, an der der Schaden entstanden ist, geben (Übersichtsbilder) und den Schaden genau dokumentieren (Detailbilder).

Das Amt für Präsidialangelegenheiten zeigt den jeweiligen Schadensfall der zuständigen Versicherung an und bearbeitet ihn rechtlich.

Da die Stadt Innsbruck gegenüber der Versicherung aktiv zur Mitwirkung verpflichtet ist, ist es notwendig, dass die Fachdienststellen ihre Aufgaben bei der Abwicklung von Schadensfällen rasch erledigen.

Bei Schäden einer dritten Person

In Schadensfällen, bei denen dritte Personen einen Schaden erleiden, dürfen Mitarbeiter keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber dem Geschädigten ganz oder teilweise anerkennen. Sie dürfen keinerlei Schuldanerkenntnisse abgeben und keine Vergleiche abschließen. Wenn die Gegenseite oder ein Gericht Mitarbeiter unmittelbar kontaktieren, ist das Amt für Präsidialangelegenheiten unverzüglich zu informieren.

Bei Schäden der Stadt Innsbruck

Im Fall eines Schadens im Vermögen der Stadt Innsbruck hat die Fachdienststelle umgehend Maßnahmen zur Schadensminderung zu setzen.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten macht den Schaden nach erfolgter Schadensmeldung bei der Gegenseite geltend. Sobald die Schadenshöhe ziffernmäßig feststeht, hat die Fachdienststelle eine entsprechende Einnahmeanordnung zu veranlassen und den Zahlungseingang zu überwachen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Modul auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

